

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Februar 1987

### **393. Nutzungsplanung Hombrechtikon (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 870/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hombrechtikon. Mit Beschluss vom 31. Oktober 1986 änderte die Gemeindeversammlung Hombrechtikon den Erschliessungsplan. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 12. Januar 1987 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Dezember 1986 gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Hombrechtikon mit Schreiben vom 30. Dezember 1986 um die Genehmigung der Vorlage.

Auf der Grundlage von konkreten Bauvorhaben im Gebiet Talgarten stellte der Gemeinderat Hombrechtikon fest, dass entgegen den in der Nutzungsplanung getroffenen Annahmen dieses Gebiet heute und nicht wie geplant in einem späteren Zeitpunkt überbaut werden soll. Die Erschliessung des Gebietes Talgarten bedingt die Realisierung der Richttannstrasse, die gemäss Erschliessungsplan einer weiteren Etappe zugewiesen ist. In der Folge stimmte die Gemeindeversammlung Hombrechtikon deshalb der Änderung des Erschliessungsplans (Aufnahme der Verlegung der Richttannstrasse in die erste Etappe) zu. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Hombrechtikon vom 31. Oktober 1986 festgesetzte Ergänzung der Nutzungsplanung (Aufnahme der Verlegung der Richttannstrasse in die erste Etappe gemäss Erschliessungsplan) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**